

Tax & Legal Newsletter März 2024

1. Änderungen der Abgabenordnung

Die Eilverordnung über einige steuer- und haushaltsrechtliche Maßnahmen wurde verkündet, die unter anderem eine Reihe von steuer- bzw. abgabenrechtlichen Änderungen einführt. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen sind im Folgenden zusammengefasst:

- Mindestumsatzsteuer

Von der Mindestumsatzsteuer ausgenommen bzw. befreit sind jene, von der nationalen Energieregulierungsbehörde regulierten/lizenzierten Steuerzahler, die - im Verhältnis von - über 95 % ihrer Gesamteinkünfte aus der Verteilung / Lieferung / Übertragung von Elektrizität und Erdgas erzielen, abzüglich der in dem Vs-Indikator¹ enthaltenen steuerfreien Einkünfte.

- Einkommensteuer für Kleinunternehmen (die sog. Mikrounternehmen)

Für die Zwecke der Anwendung der Kleinunternehmensregelung ist eine rumänische juristische Person mit einer anderen Person verbunden, wenn eine der folgenden Beziehungen besteht:

- eine rumänische juristische Person hält (direkt oder indirekt) an einer anderen rumänischen juristischen Person über 25% ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte oder ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-/Geschäftsführungs-/Aufsichtsrats einer solchen anderen juristischen Person zu bestellen oder abuberufen;
- eine andere rumänische juristische Person besitzt (direkt oder indirekt) über 25% der Kapitalanteile/Stimmrechte an einer rumänischen juristischen Person, die die Voraussetzung der verbundenen Unternehmen erfüllt, oder diese andere rumänische juristische Person ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-/Geschäftsführungs-/Aufsichtsrats der rumänischen juristischen Person, die die Voraussetzung der verbundenen Unternehmen erfüllt, zu bestellen oder abuberufen;
- zwei rumänische juristische Personen gelten als verbunden, wenn sie (direkt oder indirekt) zu über 25% im Besitz einer anderen Person sind. Wenn der Anteilseigner der beiden Unternehmen eine rumänische juristische Person ist, erfolgt die Überprüfung der 500.000 EUR-Grenze auch unter Berücksichtigung der Einkünfte des Anteilseigners;
- eine rumänische juristische Person erfüllt die Voraussetzung eines verbundenen Unternehmens, wenn sie einen oder mehrere Anteilseigner hat, die (direkt oder indirekt) mindestens 25 % ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten und die außerdem über jeweils einen nach geltendem Recht zugelassenen selbständig Erwerbstätigen (autorisierte natürliche Person) / ein Einzelunternehmen (individuelles Unternehmen) / ein Familienunternehmen / eine andere unternehmensrechtliche Organisationsform ohne Rechtspersönlichkeit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In diesem Fall werden die Einkünfte der Anteilseigner, die gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften bzw. der jährlichen Einkommensnorm erfasst werden, mit den Einkünften der rumänischen juristischen Person und anderer verbundener Unternehmen kumuliert.

Die Obergrenze von 500.000 EUR wird überprüft, indem die Einkünfte der rumänischen juristischen Person kumuliert berücksichtigt werden mit (i) den Einkünften der mit ihr verbundenen Unternehmen und (ii) einem Viertel der für das laufende Steuerjahr festgelegten jährlichen Einkommensnorm für jeweils - nach geltendem Recht zugelassenen - selbständig Erwerbstätigen (autorisierte natürliche Person) / Einzelunternehmen (individuelles Unternehmen) / Familienunternehmen / andere eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende unternehmensrechtliche Organisationsform ohne Rechtspersönlichkeit, welche ihre Einkommensteuer auf der Grundlage der jährlichen Einkommensnorm berechnen.

Bei der Ermittlung dieser 500.000 EUR-Obergrenze sind jene Elemente zu berücksichtigen, die die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer für Kleinunternehmen bilden.

¹ Vs-Indikator - vom Gesamteinkommen abgezogene Einkünfte, die kumulativ vom Beginn des Steuerjahres/geänderten Steuerjahres bis zum Ende des Quartals/Berechnungsjahres ermittelt werden und (i) nicht steuerpflichtige Einkünfte im Sinne von Art. 23 und 24 FC, (ii) Einkünfte im Zusammenhang mit Kosten für Vorräte von Produkten, (iii) Einkünfte im Zusammenhang mit Kosten für laufende Dienstleistungen, (iv) Einkünfte aus der Herstellung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, die nicht in Indikator I enthalten sind (Wert der in der Herstellung befindlichen Vermögenswerte, die ab dem 1. Januar 2024 in der Buchhaltung zu erfassen sind, d.h. ab dem ersten Tag des geänderten Steuerjahres, das 2024 beginnt), (v) Erträge aus Subventionen, (vi) Erträge aus Versicherungs-/Rückversicherungsansprüchen gegenüber Versicherungs-/Rückversicherungsgesellschaften für Schäden an Waren in Form von Vorräten oder eigenen Sachanlagen, (vii) Erträge aus Verbrauchssteuern, die gleichzeitig in den Aufwandskonten berücksichtigt wurden.

Tax & Legal Newsletter März 2024

Die neuen Bestimmungen kommen auch bei der Überprüfung der Einstufung (bzw. Einstufbarkeit) als Kleinunternehmen im Steuerjahr 2024 zur Anwendung.

Ausnahmsweise wird im und für das Jahr 2024 die Anmeldefrist für die Anwendung der Kleinunternehmensregelung bis zum 15. April 2024 (normalerweise 31. März) verlängert.

Steuerpflichtige, die bis zum 29. März 2024 die Anwendung der Einkommensteuerregelung für Kleinunternehmen, d.h. ihren Austritt aus dieser Regelung, gemeldet haben, haben ggf. eine neue Erklärung / Anmeldung über die Erfüllung der für die Kleinunternehmerregelung geltenden neuen Voraussetzungen abzugeben.

Quelle: am 29. März 2024 veröffentlichte Eilverordnung Nr. 31 über die Regelung einiger steuer- und haushaltsrechtlicher Maßnahmen sowie über die Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtssetzungsakte.

2. Änderungen am nationalen RO e-Factura-System für elektronische Rechnungen

Die folgenden Änderungen des nationalen e-Factura-Systems werden eingeführt:

- Die Nichtübermittlung von Rechnungen an und über das RO e-Factura-System innerhalb der gesetzlichen Frist wird mit Geldbußen von bis zu 10.000 RON geahndet. Die Strafe wird monatlich für eine oder mehrere Rechnungen verhängt, für die die Übermittlungsfrist in den betreffenden Kalendermonat fällt.
- Die Schonfrist, in der keinerlei Sanktionen verhängt werden, wird bis zum 31. Mai 2024 verlängert (vorher 31. März 2024).

Quelle: Am 29. März 2024 veröffentlichte Eilverordnung Nr. 30 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 227/2015 über die Abgabenordnung und des Art. LIX des Gesetzes Nr. 296/2023 über einige steuer- und haushaltsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Nachhaltigkeit Rumäniens.

3. Entwurf - Änderung der Regierungsverordnung Nr. 99/2000 über den Vertrieb von Marktprodukten und -dienstleistungen

Der rumänische Senat hat am 11.03.2024 den Gesetzesentwurf zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 99/2000 über den Vertrieb von Marktprodukten und -dienstleistungen verabschiedet, der vorsieht, dass Einkaufszentren verpflichtet werden könnten, Erste-Hilfe-Stellen zur medizinischen Versorgung von Notfällen einzurichten.

Die von diesen Änderungen betroffenen Einrichtungen sind Einkaufszentren, Einkaufsparks, Hypermärkte, Supermärkte und jede andere Vertriebsstruktur/Verkaufsstätte mit einer Fläche von über 2000 m², die für den Handel mit oder ohne ausgeprägten Schwerpunkt von Lebensmitteln und/oder Nicht-Lebensmitteln genutzt wird.

- Merkmale der Erste-Hilfe-Stelle:
- sie ist entsprechend der von den oben genannten Unternehme(r)n eingenommenen Flächen einzurichten, so dass für jeweils 2.000 Quadratmeter eine solche Station vorhanden ist.
- sie ist mit einem Erste-Hilfe-Kasten auszustatten, so dass das dort beschäftigte Personal die medizinische Erstversorgung vornehmen kann, bis zur Ankunft des Krankenwagens.
- je nach der Flächengröße der jeweiligen Geschäftsräumlichkeit/en muss mindestens ein Defibrillator vorhanden sein.
- das in der Erste-Hilfe-Station beschäftigte Personal muss mindestens über einen Sekundarschulabschluss sowie über eine Ersthelferausbildung verfügen.

Wenn die von dieser Änderung betroffenen Unternehmer/n dieser Verpflichtung nicht nachkommen und keine Erste-Hilfe-Stelle einrichten, können sie mit einer Geldbuße von 2.000 RON bis 4.000 RON belegt werden.

Die Änderung ist noch nicht in Kraft getreten, der Entwurf wird derzeit in der Abgeordnetenversammlung erörtert.

Tax & Legal Newsletter März 2024

Quelle: Gesetzesentwurf Nr. PL-x Nr. 165/2024 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 99/2000 über den Vertrieb von Marktprodukten und -dienstleistungen.

4. Die für Steuerberater und für Steuerberatungsgesellschaften geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche wurden formalisiert

Der von der Steuerberaterkammer verabschiedete Beschluss Nr. 4 vom 11.03.2024, der das von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften einzuhaltende Regelwerk zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche festschreibt, wurde am 18.03.2024 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die vorliegenden Vorschriften legen die Maßnahmen und Aktivitäten zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fest, die auf sektoraler Ebene von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften, die der Aufsicht und Kontrolle der Steuerberaterkammer unterstehen, zu veranlassen sind.

Kernpunkte / wichtige Aspekte:

- Die Geschäftsführung von Steuerberatungsgesellschaften hat eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die für die Anwendung des Gesetzes 129/2019 zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Gesetz 129/2019) verantwortlich sind (*Geldwäschebeauftragter*).
- Die sohin bestellte(n) Person(en) muss (müssen) direkten und ständigen Zugriff auf sämtliche von den beaufsichtigten Unternehmen gehaltenen/gespeicherten und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen haben.
- Das Unternehmen muss über interne Mechanismen zum Schutz der (als Geldwäschebeauftragte) bestellten Personen verfügen.
- Dieser verantwortliche Geldwäschebeauftragte ist der Steuerberaterkammer gegenüber namhaft zu machen.
- Die Mitarbeiter von Steuerberatungsunternehmen sind regelmäßig über die internen Geldwäscheverhinderungs- und -bekämpfungsverfahren zu schulen, und haben die Unternehmen sicherzustellen, dass diese Regelungen auch umgesetzt werden.
- Entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und Aufgaben innerhalb des Unternehmens sind Mitarbeiter regelmäßig darüber zu schulen, einschließlich durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsprogrammen sowie durch Bewertung ihrer Fachkenntnisse und deren Anwendung.
- Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften haben regelmäßig ihre eigenen Risikoanalysen durchzuführen und zu aktualisieren, um eine Geldwäschegefahr beim Kunden, im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen oder ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu erkennen, beurteilen und bewältigen.
- Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften haben ggf., je nach Sachlage, vereinfachte, Standard- oder zusätzliche "Know-your-client"-Maßnahmen anzuwenden, d.h. sie haben die Identität von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern zu überprüfen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung eingehen oder eine einmalige Transaktion vornehmen.
- Wenn sie nach Anwendung der "Know-your-client"-Sorgfaltspflicht und der Risikobewertung bei ihren Kunden einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geschöpft haben, sind Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften verpflichtet, dies unverzüglich dem Landesamt für Geldwäscheprävention zu melden.
- Die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 129/2019 wird, im Rahmen ihrer Dienstpflichten, durch die Beamten des Landesamtes für Geldwäscheprävention und -bekämpfung sowie durch die Steuerberaterkammer, als Selbstregulierungsorganisation, überwacht und kontrolliert.

Quelle: Beschluss Nr. 4 vom 11. März 2024 zur Genehmigung der auf die Steuerberatungstätigkeit entfallenden sektoralen Berufsvorschriften über die Schaffung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Tax & Legal Newsletter März 2024

5. Gesetzliche Änderungen bezüglich der Beschäftigung von Ausländern in Rumänien

Die Eilverordnung Nr. 25/2024 zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsakte im Bereich Ausländerwesen und Grenzkontrolle wurde am 22.03.2024 im Amtsblatt veröffentlicht und legt die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses (EU) 2024/210 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien nach der Abschaffung der Kontrollen an den Luft- und Seegrenzen ab dem 31. März 2024 fest.

Eckpunkte / wichtige Aspekte:

- Während ihres Aufenthalts in Rumänien sind Ausländer verpflichtet, der örtlich zuständigen Stelle der rumänischen Einwanderungsbehörde, die ihnen das Aufenthaltsrecht erteilt hat, innerhalb von drei Tagen jede Änderung bezüglich ihrer Beschäftigung zu melden.
- Den zu Beschäftigungszwecken nach Rumänien eingereisten Ausländern ist das befristete Aufenthaltsrecht zu Beschäftigungszwecken jeweils zu verlängern, wenn sie einen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach ihrer Einreise nach Rumänien oder gegebenenfalls nach Erlangung einer neuen Beschäftigungsbewilligung abgeschlossenen, im allgemeinen Arbeitnehmerregister erfassten Vollzeit-Einzelarbeitsvertrag vorlegen, aus dem hervorgeht, dass ihr Arbeitsentgelt mindestens der Höhe des garantierten Mindestbruttogrundlohns entspricht. Bei hochqualifizierten Arbeitnehmern muss das Arbeitsentgelt mindestens auf dem Niveau des durchschnittlichen Bruttolohns liegen. Die Vorschriften über die Abschlussfrist eines Einzelarbeitsvertrags gelten nicht, wenn der Abschluss (des jew. Einzelarbeitsvertrags) durch das Verschulden des Arbeitgebers nicht zustande gekommen ist.
- Jedem Ausländer, dem eine Beschäftigungs- oder Entsendungsbewilligung erteilt, dem eine Verlängerung des befristeten Aufenthaltsrechts gewährt oder dem ein langfristiges Aufenthaltsrecht (Daueraufenthalt) eingeräumt wurde, wird von der Einwanderungsbehörde - Generalinspektion für Immigration - eine persönlicher Identifikationsnummer zugewiesen, die in die Aufenthaltserlaubnis bzw. in die Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung einzutragen ist.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Einzelarbeitsvertrag innerhalb von 15 Arbeitstagen ab der Einreise des Ausländers in das rumänische Hoheitsgebiet bzw., im Falle eines Langzeitvisums zu Beschäftigungszwecken (Dauerarbeitsvisum), ab dem Erhalt der neuen Beschäftigungsbewilligung abzuschließen. Arbeitgeber, die diese Frist nicht einhalten, werden mit Bußgeldern zwischen 5.000 und 10.000 RON belegt. Dies - die Tat - gilt nicht als Ordnungswidrigkeit (Übertretung), wenn das Versäumnis, den Einzelarbeitsvertrag abzuschließen, auf das Verschulden des Ausländers zurückzuführen ist.
- Eine neue Bedingung für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für unbefristet Beschäftigte ist, dass der Arbeitgeber seit mindestens einem Jahr tatsächlich in dem Tätigkeitsbereich tätig ist, für den die Beschäftigungserlaubnis beantragt wird.
- Eine neue Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für ständige Arbeitnehmer (Dauerbeschäftigter) ist, dass der Arbeitgeber seit mindestens einem Jahr in dem Tätigkeitsbereich, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wird, tatsächlich tätig gewesen sein muss.
- Bei Ausländern, die Inhaber eines gültigen Daueraufenthaltsvisums zu Beschäftigungszwecken sind, wird die Beschäftigungsbewilligung für ständige Arbeitnehmer (Dauerbeschäftigte) nur einmal erteilt.

Quelle: Eilverordnung 25/2024 zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsetzungsakte im Bereich Ausländerwesen und Grenzkontrolle

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.



Tax & Legal Newsletter März 2024

TPA Romania

Str. Grigore Cobălcescu, nr. 46, Sect.1, 010196 București

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

www.tpa-group.ro

www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Nachrichten aus dem Bereich Steuern und Recht erhalten möchten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).

Dan Iliescu

Partner für Rechtsangelegenheiten

E-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro



Daniela ZAR, FCCA

Partnerin für Steuerangelegenheiten

E-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: 01. April 2024. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Dan Iliescu, Legal Partner](#) und [Daniela Zar, Tax Partner](#), von TPA Romania, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bucuresti, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania

Copyright ©2024 TPA Romania, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bucuresti, Romania